SG Augsburg, Urteil v. 28.11.2023 – S 15 SO 41/23

Titel:

Regelbedarfsermittlung, Existenzminimum, Verfassungsmäßigkeit, Leistungsberechnung, Evidenzkontrolle, Bedarfsdeckung

Schlagworte:

Regelbedarfsermittlung, Existenzminimum, Verfassungsmäßigkeit, Leistungsberechnung, Evidenzkontrolle, Bedarfsdeckung

Vorinstanz:

SG Augsburg, Urteil vom 25.04.2023 – S 15 SO 169/22

Rechtsmittelinstanzen:

SG Augsburg, Gerichtsbescheid vom 30.07.2024 – S 15 SO 38/24

LSG München, Urteil vom 10.04.2025 – L 8 SO 108/23

BSG, Urteil vom 27.05.2026 – B 8 SO 8/25 R

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

1
Die Beteiligten streiten um die Höhe der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für den Zeitraum vom 01.12.2022 bis 30.11.2023. Der Kläger begehrt hierbei die Bewilligung höherer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

2
Der im Jahre 1968 geborene Kläger steht seit dem Jahr 2016 im laufenden Bezug von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII beim Beklagten. Er erhält aufstockende Leistungen zusätzlich zu seiner Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von derzeit 574,89 € (monatlicher Zahlbetrag ab dem 01.04.2023 lt. Rentenbescheid vom 23.03.2023).

3
Betreffend die Leistungsbewilligung für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.11.2022 begehrte der Kläger mit seiner vor dem Sozialgericht Augsburg erhobenen Klage mit dem Aktenzeichen S 15 SO 169/22 die Bewilligung von höheren Leistungen. Die hohen Preissteigerungen in den letzten Jahren führen zu einer starken finanziellen Belastung für viele Menschen in Deutschland. Die dem Kläger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel reichen nicht aus, um sein soziokulturelles Existenzminimum sicherzustellen. Dies beruhe auf der Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfe, insbesondere aber auch darauf, dass die Regelbedarfe ab dem 01.01.2022 lediglich auf 449,- € monatlich, also nur um 0,76%, erhöht worden seien. Das Gericht habe das Verfahren daher nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) auszusetzen und unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, da § 27a SGB XII i.V.m. dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a und 40 SGB XII i.V.m. der für den streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Regelbedarfs-Fortschreibungsverordnung mit dem im streitgegenständlichen normierten Leistungsumfang sei verfassungswidrig, da sie das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG verletzen würde. Die Klage wurde mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 25.04.2023 abgewiesen. Über die hiergegen eingelegte Berufung (unter dem Aktenzeichen L 8 SO 108/23) wurde bislang noch nicht entschieden.

4
Mit Bescheid vom 16.12.2022 wurden dem Kläger Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII für den Zeitraum vom 01.12.2022 bis 30.11.2023 in Höhe von 361,13 € für Dezember 2022 und in Höhe von 414,13

€ monatlich für den Zeitraum ab Januar 2023 bewilligt. Hierbei wurde – neben den tatsächlichen Mietkosten in Höhe von 454,50 € – ein Regelbedarf in Höhe von 449,- € (Dezember 2022) bzw. 502,- € für den Zeitraum ab Januar 2023 angesetzt. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wurde bedarfsmindernd berücksichtigt.

5
Mit Änderungsbescheid vom 30.12.2022 wurde die Leistungsbewilligung für den Zeitraum ab Januar 2023 abgeändert. Dem Kläger wurden Leistungen für Januar 2023 in Höhe von 425,76 € und für den Zeitraum ab Februar 2023 in Höhe von 444,13 € monatlich bewilligt. Grund für die Änderung war die Berücksichtigung von Guthaben aus der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2021, welches im Januar 2023 als einmaliges Einkommen berücksichtigt wurde und die Berücksichtigung der Erhöhung der Betriebskosten- und Heizkostenvorauszahlung.

6
Gegen beide Bescheide erhob der Kläger am 19.01.2023 Widerspruch. Der Widerspruch richte sich dabei nicht gegen die Berechnungen an sich, sondern gegen die Berechnungsgrundlagen, welche verfassungswidrig seien. Weder die Rentenerhöhung noch die Erhöhung des Regelbedarfssatzes würden die Inflation ausgleichen.

7
Der gegen beide Bescheide erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 28.02.2023 als unbegründet zurückgewiesen.

8
Der Kläger erhob sodann am 30.03.2023 Klage vor dem Sozialgericht Augsburg. Ihm gehe es im Grunde um dieselbe Sache wie bereits im Verfahren S 15 SO 169/22, nämlich die verfassungswidrig zu niedrige Bemessungsgrundlage von Rente und Grundsicherung trotz äußerst hoher Inflation.

9
Mit Rentenbescheid vom 23.03.2023 wurde die Rente wegen voller Erwerbsminderung für den Zeitraum ab 01.06.2020 neu berechnet. Dem Kläger wird damit derzeit ein monatlicher Betrag in Höhe von 574,89 € ausgezahlt. Für die Zeit vom 01.06.2020 bis zum 31.03.2023 ergibt sich hiernach eine Überzahlung in Höhe von 1,37 €, welche nicht zu erstatten ist.

10
Mit Änderungsbescheid vom 03.04.2023 wurde die Leistungsbewilligung für den Zeitraum ab April 2023 abgeändert. Dem Kläger wurden Leistungen für den Zeitraum ab April 2023 in Höhe von 444,61 € monatlich bewilligt. Grund für die Änderung war die Berücksichtigung der neu festgesetzten Rente wegen voller Erwerbsminderung.

11
Mit weiterem Änderungsbescheid vom 30.05.2023 wurde die Leistungsbewilligung für den Zeitraum ab Juli 2023 neu berechnet und dem Kläger wurden Leistungen in Höhe von 421,75 € monatlich bewilligt. Grund für die Änderung war die ab dem 01.07.2023 erfolgte Rentenerhöhung. Gegen den Änderungsbescheid vom 30.05.2023 erhob sodann Herr Rechtsanwalt B. gesondert Widerspruch. Eine Entscheidung über diesen (separaten) Widerspruch ist aus der Akte nicht erkennbar.

12
Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 16.12.2022 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 30.12.2022, 03.04.2023 und vom 30.05.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2023 zu verpflichten, dem Kläger im Zeitraum vom 01.12.2022 bis 30.11.2023 höhere Leistungen nach dem SGB XII in gesetzes- und verfassungskonformer Höhe zu gewähren.

13
Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

14

Die Beteiligten wurden mit gerichtlichem Schreiben vom 30.11.2023 um Mitteilung gebeten, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) besteht. Mit Schreiben vom 30.10.2023 erteilte der Kläger sein Einverständnis hierzu und mit Schreiben vom 02.11.2023 auch der Beklagte.

15
Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

16
1. Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 SGG entscheiden, da die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erteilt haben.

17
2. Die Klage ist zwar zulässig (2.1.), jedoch unbegründet (2.2). Sie war demnach abzuweisen.

18
2.1. Die Klage ist zulässig. Statthaft ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG. Der Kläger begehrt die Abänderung des Bescheides vom 16.12.2022 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 30.12.2022, 03.04.2023 und vom 30.05.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2023 und die Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger höhere Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren. Diese Klagebegehren kann ausschließlich mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (auch unechte Leistungsklage, vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer / Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 54 Rn. 38) erreicht werden.

19
2.2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten. Der Beklagte hat insbesondere die Höhe des Regelbedarfs korrekt ermittelt und der Leistungsberechnung im streitgegenständlichen Bescheid in zutreffender Höhe zu Grunde gelegt.

20
a) Die Höhe des monatlichen Regelbedarfs für das Jahr 2022 folgt – da für das Jahr 2022 keine Neuermittlung nach § 28 SGB XII erfolgt ist – aus der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des SGB XII für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 – RBSFV 2022) vom 13.10.2021 (BGBl. I, S. 4674). Der monatliche Regelbedarf für den Kläger in der maßgeblichen Regelbedarfsstufe 1 beträgt demnach – wie durch den Beklagten korrekt angenommen – 449,- €.

21
Für das Jahr 2023 folgt die Höhe des monatlichen Regelbedarfs aus § 28 SGB XII, welcher die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufen durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz, BGBl. I 2022, 2328) regelt und wurde mit 502,- € monatlich ebenfalls korrekt seitens des Beklagten angesetzt.

22
b) Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kommt nicht in Betracht. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass die gesetzlichen Regelungen zur Festlegung der Leistungshöhe in Bezug auf den Regelbedarf verfassungswidrig sind.

23
Gerichte sind an das Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG). Bei einem Konflikt zwischen einem einfachen Gesetz und der Verfassung kann sich ein Gericht nicht über das Gesetz stellen, es kann das Gesetz nur gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG vorlegen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn das vorlegende Gericht von der Verfassungswidrigkeit des einfachen Gesetzes überzeugt ist; Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit genügen insoweit nicht (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 19.05.2015 – L 11 AS 140/15 – juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 20.03.2019 – L 11 AS 905/18 – juris Rn. 18). Hier ist die

Kammer nicht von der Verfassungswidrigkeit der Leistungshöhe überzeugt – weder für das Jahr 2022 noch für das Jahr 2023; es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte, die die Kammer von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelungen über die Höhe des Regelbedarfs für die Jahre 2022 und 2023 überzeugen konnten.

24
c) Die gesetzlichen Regelungen über die Höhe des Regelbedarfs für die Jahre 2022 und 2023 sind nach Auffassung der Kammer nicht verfassungswidrig.

25
aa) Nach der Rechtsprechung des BVerfG folgt aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (grundlegend hierzu BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 – BVerfGE 125, 175 = juris Rn. 133). Dieses ist mit einem unmittelbar verfassungsrechtlichen Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verbunden, der sich nur auf diejenigen Mittel erstreckt, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 – BVerfGE 125, 175 = juris Rn. 135; BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 – BVerfGE 132, 134 = juris Rn. 64; BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 – BVerfGE 137, 34 = juris Rn. 75).

26
Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 a. a. O. Rn. 136; BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 a. a. O. Rn. 65), der der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber – der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat und dem dabei ein Gestaltungsspielraum zusteht – bedarf (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 a. a. O. Rn. 133; BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 a. a. O. Rn. 62).

27
Die Höhe des gesetzlich zu regelnden Anspruchs auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums wird nicht unmittelbar durch das Grundgesetz (GG) vorgegeben. Sie hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation des Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab und ist danach vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG hält den Gesetzgeber an, die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen, die sich etwa in einer technisierten Informationsgesellschaft anders als früher darstellt. Die hierbei erforderlichen Wertungen kommen dem parlamentarischen Gesetzgeber zu. Ihm obliegt es, den Leistungsanspruch in Tatbestand und Rechtsfolge zu konkretisieren. Ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen. Ihm kommt zudem Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Dieser umfasst die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs und ist zudem von unterschiedlicher Weite: Er ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 a. a. O. Rn. 138; BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 a. a. O. Rn. 66 f.; BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 a. a. O. Rn. 80).

28
Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen. Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen. Das Grundgesetz schreibt ihm dafür keine bestimmte Methode vor; er darf sie vielmehr im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen. Abweichungen von der gewählten Methode bedürfen allerdings der

sachlichen Rechtfertigung (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 a. a. O. Rn. 139; BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 a. a. O. Rn. 71).

29
Das dergestalt gefundene Ergebnis ist zudem fortwährend zu überprüfen und weiter zu entwickeln, weil der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht. Der Gesetzgeber hat daher Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere, wenn er wie in § 27a Abs. 1 SGB XII einen Festbetrag vorsieht (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 a. a. O. Rn. 140; BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 a. a. O. Rn. 72).

30
Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bemessung des Existenzminimums entspricht eine zurückhaltende Kontrolle durch das BVerfG. Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgibt, beschränkt sich die materielle Kontrolle der Höhe von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind. Jenseits dieser Evidenzkontrolle überprüft das Bundesverfassungsgericht, ob Leistungen jeweils aktuell auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sind. Die Art und die Höhe der Leistungen müssen sich mit einer Methode erklären lassen, nach der die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt werden und nach der sich alle Berechnungsschritte mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegen. Zudem muss der Pflicht zur Aktualisierung von Leistungsbeträgen nachgekommen werden, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des existenznotwendigen Bedarfs erforderlich geworden ist. Lassen sich die Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums nachvollziehbar und sachlich differenziert, also bedarfsgerecht berechnen, stehen diese Leistungsregeln mehr mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG in Einklang (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 a. a. O. Rn. 77 – 79; BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 a. a. O. Rn. 80 ff.).

31
Die gesetzgeberischen Festlegungen zur Berechnung der Höhe existenzsichernder Leistungen müssen sachlich vertretbar sein. Auch ein politisch ausgehandelter Kompromiss darf nicht zu sachlich nicht begründbaren Ergebnissen führen, wobei schlicht gegriffene Zahlen ebenso wie Schätzungen ins Blaue hinein den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Die Art und die Höhe der Leistungen müssen sich mit einer Methode erklären lassen, nach der die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt werden und nach der sich die Berechnungsschritte mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses Verfahrens im Rahmen des Vertretbaren bewegen. Die Berechnung des Existenzminimums anhand eines Warenkorbes notwendiger Güter und Dienstleistungen mit anschließender Ermittlung und Bewertung der dafür zu entrichtenden Preise ist in gleicher Weise wie der Einsatz einer Verbrauchsstatistik für die Berechnung der Leistungshöhe zulässig. Entscheidet sich der Gesetzgeber für das Statistikmodell, muss er Vorkehrungen gegen die damit einhergehenden spezifischen Risiken der Unterdeckung aktuell existenzsichernder Bedarfe treffen. Er ist von Verfassungswegen nicht gehindert, aus der Statistik in Orientierung an einem Warenkorbmodell nachträglich einzelne Positionen wieder herauszunehmen. Wenn er aber in dieser Weise Elemente aus dem Warenkorbmodell in die Berechnung einführt, muss er sicherstellen, dass das Existenzminimum gleichwohl tatsächlich gesichert ist. Die Leistungen müssen entweder insgesamt so bemessen sein, dass entstehende Unterdeckungen intern ausgeglichen werden können, oder dass Mittel zur Deckung unterschiedlicher Bedarfe eigenverantwortlich angespart und die Bedarfe so gedeckt werden, oder es muss ein Anspruch auf den anderweitigen Ausgleich solcher Unterdeckungen bestehen. Der Gesetzgeber kommt seiner Pflicht zur Aktualisierung von Leistungsbeträgen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach, wenn er die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des existenznotwendigen Bedarfs durch regelmäßige Neuberechnungen und Fortschreibungen berücksichtigt. Auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie auf Preissteigerungen oder auf die Erhöhung von Verbrauchsteuern muss zeitnah reagiert werden, um sicherzustellen, dass der aktuelle Bedarf gedeckt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 a. a. O. Rn. 83 m. w. N.).

32

bb) Gemessen an diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben, stehen die gesetzlichen Regelungen über die Höhe des Regelbedarfs für die Jahre 2022 und 2023 mit der Verfassung in Einklang.

33
(1) Der Gesetzgeber hat den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch die Gewährung des Regelbedarfs, von Mehrbedarfen, Bedarfen für Bildung und Teilhabe und von Bedarfen für Unterkunft und Heizung gesetzlich gesichert. Durch die Regelung in § 28 SGB XII i.V.m. den Regelungen des RBEG sowie den Regelungen der jeweiligen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 SGB XII ist zudem die stetige Anpassung und Aktualisierung der Leistungshöhe gesetzlich sichergestellt (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 a. a. O. Rn. 86).

34
Der Regelbedarf ist in § 27a SGB XII geregelt. Danach umfasst der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Der Regelbedarf wird in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend § 28 SGB XII mit dem RBEG und den §§ 28a und 40 SGB XII mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung anerkannt. In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 SGB XII erfolgt (wie vorliegend für das Jahr 2022), ist auf den Betrag abzustellen, der sich für den jeweiligen Zeitraum entsprechend der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 SGB XII ergibt.

35
Da für das Jahr 2022 keine Neuermittlung nach § 28 SGB XII erfolgt ist, bemisst sich die Höhe des Regelbedarfs nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 SGB XII für das Jahr 2022 (RBSFV 2022) vom 13.10.2021 (BGBl. I, S. 4674; dazu bereits oben).

36
Die Ermittlung der Höhe des Regelbedarfs für das Jahr 2023 folgt aus der Neufestsetzung der Regelbedarfsstufen durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz, BGBl. I 2022, 2328).

37
(2) Die für die Jahre 2022 und 2023 geregelte Leistungshöhe, insbesondere die Höhe des Regelbedarfs für Personen – wie dem Kläger –, die als erwachsene Person in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII leben und für die nicht § 8 Nr. 2 RBEG gilt (§ 28 SGB XII i. V. m. § 8 Nr. 1 RBEG) in Höhe von monatlich 449,- € bzw. 502,- € ist nicht verfassungswidrig; insbesondere ist die Leistungshöhe nicht evident unzureichend.

38
Die Leistungshöhe des Regelbedarfs ist nicht evident unzureichend. Die Festsetzung der Gesamtsumme für den Regelbedarf lässt nicht erkennen, dass der existenzsichernde Bedarf offensichtlich nicht gedeckt wäre.

39
Die Höhe der Fortschreibung der (gesamten) Regelbedarfe von 0,76 Prozent durch die RBSFV 2022 ist nicht evident unzureichend. Die Fortschreibung der Regelbedarfe in den Jahren, in denen keine Neufestsetzung durch den Gesetzgeber vorgenommen wird, erfolgt – wie auch im Jahr 2022 – aufgrund eines Mischindexes, gebildet aus der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (§ 28a Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum, der mit dem 1. Juli des Vorvorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt (§ 28a Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindexes wird die sich aus der Entwicklung der Preise

aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 vom Hundert und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 vom Hundert berücksichtigt (§ 28a Abs. 2 Satz 3 SGB XII).

40
Auch die Höhe der Regelbedarfe für das Jahr 2023 ist nicht evident unzureichend. Ausweislich des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes soll die Fortschreibung der Regelbedarfe künftig die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung zeitnaher und wirksamer widerspiegeln. Damit soll auch der im Beschluss des BVerfG vom 23.07.2014 (a.a.O.) enthaltenen Vorgabe Rechnung getragen und eine zeitnahe Reaktion gewährleistet werden, damit es nicht zu einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Entwicklung der Preise von regelbedarfsrelevanten Gütern und Dienstleistungen im Vergleich zu der bei der Fortschreibung der Regelbedarfe berücksichtigten Entwicklung kommt. Als Folgewirkung sind dann die Regelbedarfe ab dem 01.01.2023 deutlich angestiegen.

41
2.3. Die Klage hatte damit keinen Erfolg und war abzuweisen. Die angegriffenen Bescheide sind allesamt rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, insbesondere hat er keinen Anspruch auf die Gewährung eines höheren Regelbedarfs.

42
3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.